

STADT LAHR - Stadtteil Langenwinkel

Bebauungsplan EICHHOLZ, 3. Änderung

Begründung

Mit Zustimmung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden mit der vorliegenden Planänderung die planrechtlichen Festsetzungen im Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 1350 - 1358, südlich der Straße Parkring teilweise geändert.

Entsprechend den bisherigen Festsetzungen (2. Planänderung) sind 6 der 7 noch unbebauten Grundstücke an eine zweigeschossige Bauweise gebunden.

Aufgrund der Nachfrage nach eingeschossigen Wohngebäuden wird nunmehr für den gesamten Änderungsbereich einheitlich eine eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Dies entspricht auch dem Wunsch der Grundstückseigentümer. Würde lediglich der Zwang zu zweigeschossigen Gebäuden aufgehoben, d.h. wären sowohl 1 als auch 2 geschossige Gebäude zulässig, so könnte dies zu unbefriedigenden städtebaulichen und nachbarrechtlichen Situationen führen.

Die zulässige Höchstzahl der Wohnungen je Gebäude (max. 2 WE) entfällt. Gleichzeitig wird die Festsetzung der überbaubaren Flächen teilweise geändert; die Bindung für Garagen und Stellplätze sowie die Festsetzung der Stellung der Gebäude entfällt.

Die Grundzüge der Planung bleiben dadurch unberührt. Durch die Änderung entstehen keine Mehrkosten im Planvollzug.

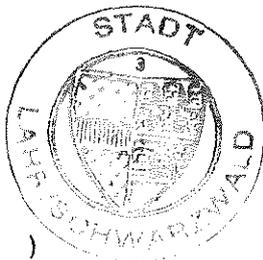
Der geänderte Bebauungsplan soll die Grundlage bilden für die Festlegung des besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke, soweit diese Maßnahme für den Planvollzug erforderlich wird.

Lahr, den 03.06.1985
STADTPLANUNGSAMT

DER OBERBÜRGERMEISTER



(Kasch, Dipl.-Ing.)



(Dietz)

